

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

71		BL
6. NOV. 1996		
Gemeinde	P	
Kommune		
Kreis		
Kanton		
Kopie		
vom 5. November 1996		

Nr. 2835

Gemeinde Seltisberg: Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Ortskern, Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 14. Mai 1996 (Nr. 1354) den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Ortskern in der Gemeinde Seltisberg beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 28. Mai 1996 bis 27. Juni 1996 in der Gemeindeverwaltung Seltisberg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 1996 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit hat ein durch den Baulinienplan betroffener Grundeigentümer Einsprache erhoben. An der Sitzung zur Behandlung der Einsprachen hatte der Einsprecher nochmals Gelegenheit, seine Einsprache zu begründen. In der Folge wurde über die Einsprache mit Regierungsratsbeschluss entschieden.

Beschwerden an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht sind keine eingegangen.

- ://:
1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Ortskern in der Gemeinde Seltisberg keine unerledigten Einsprachen oder Beschwerden vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Ortskern in der Gemeinde Seltisberg, Plan Nr. 60-010/004A vom 25. April 1996 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (2)
- ZD, P
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

